

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Was ist zu beachten, wenn

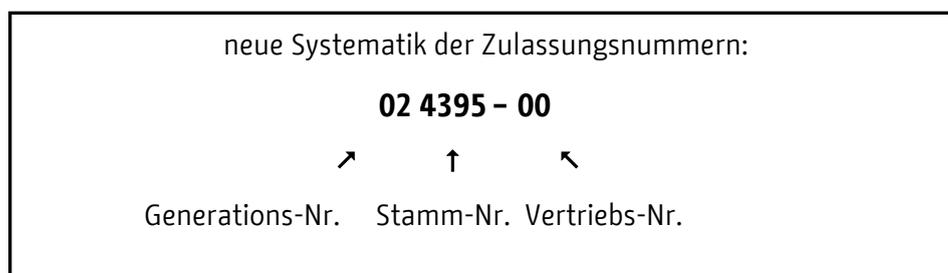
- die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels abgelaufen ist und
- eine Neuzulassung unter Vergabe einer neuen Generationsnummer erteilt wurde?

Hinweise für den Handel zur Verkehrsfähigkeit und zur Möglichkeit der Umetikettierung

Neue Systematik der Zulassungsnummern von Pflanzenschutzmitteln

Bei den Zulassungsnummern von Pflanzenschutzmitteln (PSM) hat es eine Änderung gegeben. Bisher hatten PSM eine 4+2-stellige Zulassungsnummer: 4 Ziffern, einen Bindestrich und 2 weitere Ziffern, z.B. 4395-00. Wurde ein Mittel nach Ablauf der Zulassungsperiode erneut zugelassen, änderte sich die Zulassungsnummer nicht.

Nunmehr werden zwei zusätzliche Ziffern vor die Zulassungsnummer gesetzt, so dass diese nun 6+2-stellig ist, z.B. 024395-00. Diese beiden zusätzlichen Ziffern ändern sich, wenn die Zulassungsbehörde – das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) – nach Zeitablauf eine erneute Zulassung erteilt, so dass daran nun die „Zulassungsgeneration“ erkennbar ist.



PSM können gemäß § 30 (1) des Pflanzenschutzgesetzes auch unter einer abweichenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden. Für diese Vertriebsenerweiterungen vergibt das BVL Vertriebsnummern. Die Zulassungsnummer dieser Mittel stimmt in den Ziffern vor dem Bindestrich mit der Nummer des zugelassenen Mittels überein und erhält nach dem Bindestrich die Vertriebsnummer, die nicht „00“ ist (z. B. 024395 – 60).

Nach Ablauf einer Zulassung ist das PSM nicht mehr verkehrsfähig. Es darf also auch nicht mehr zur Abgabe vorrätig gehalten werden.

Sollte eine erneute Zulassung mit neuer Generationsnummer (Anschlusszulassung) erteilt worden sein, dann ist nach Ablauf der sechsmonatigen Abverkaufsfrist nur noch das PSM mit der neuen Generationsnummer verkehrsfähig. Es hat damit den Status eines neu zugelassenen PSM.

Diese Regelung ist damit zu begründen, dass bei Anschlusszulassungen Umformulierungen stattfinden können, es sich also um ein neues Produkt handelt.

Außerdem können sich Änderungen bei den Auflagen ergeben haben.

In seltenen Fällen kann es zu parallel laufenden Zulassungen kommen, wenn das PSM mit der alten Generationsnummer in jedem Fall noch bis zum Ablauf seiner erteilten Zulassung verkehrsfähig ist.

Sonderfall: stoffliche Übereinstimmung zwischen dem Pflanzenschutzmittel mit alter und neuer Generationsnummer

Abweichend von der vorgehend genannten Regelung kann es sein, dass ein PSM mit der Anschlusszulassung stofflich mit dem PSM übereinstimmt, dessen Zulassung abgelaufen ist.

Für diesen Fall ist Folgendes zu beachten.

- Die Feststellung der stofflichen Übereinstimmung trifft nur die Zulassungsbehörde, also das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).
- Informationen erhalten Sie vom Pflanzenschutzamt Berlin.
- Nach Feststellung der stofflichen Übereinstimmung durch das BVL kann der Handel ein PSM mit alter Zulassungs-/Generationsnummer auf das PSM mit neuer Zulassungs-/Generationsnummer umetikettieren. Damit wird ein zunächst nicht mehr verkehrsfähiges PSM wieder verkehrsfähig.
- Bitte beachten Sie: Sollten sich Auflagen oder Anwendungsbestimmungen mit der neuen Zulassungsgeneration geändert haben, dann sind auch diese Änderungen in der Kennzeichnung zu berücksichtigen.

In allen anderen Fällen ist ein Umetikettieren nicht zulässig!

Link zum [Pflanzenschutzgesetz](#)

Für Fragen der Zulassung, Verkehrsfähigkeit und Umetikettierung stehen Ihnen von der Arbeitsgruppe Pflanzenschutzmittelkontrolle des Pflanzenschutzamtes Berlin folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Michaela Bargel-Faul (030) 700006-264 michaela.bargel-faul@senvvk.berlin.de

Ingrid Osterhus (030) 700006-222 ingrid.osterhus@senvvk.berlin.de